

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung der Anzahl und Bezeichnung der Ausschüsse

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	05.11.2020

Beschluss:

I. Der Rat bildet folgende Pflichtausschüsse:

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW
- Wahlausschuss für die Kommunalwahl gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW
- Kreiswahlausschuss gemäß § 10 Abs. 3 Landeswahlgesetz NRW

II. Der Rat bildet gemäß § 57 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW folgende weitere Ausschüsse:

(Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

III. *(Sofern der Rat unter II. Änderungen für Ausschüsse beschließt, denen Betriebsausschüsse für Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen angegliedert sind, sind die entsprechenden Betriebssatzungen anzupassen. Andernfalls entfällt der Beschlusspunkt.)*

Entsprechend dem Beschluss zu II. beschließt der Rat, die folgenden Betriebssatzungen zu ändern:

(Der Beschluss wird in der Sitzung formuliert.)

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Die in den beiden vorherigen Wahlperioden (2009 – 2014, 2014 – 2020) gebildeten Ausschüsse sind in Anlage 1 aufgelistet.

Der Rat ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung, Ausschüsse zu bilden. Er muss lediglich die sogenannten Pflichtausschüsse nach Gemeindeordnung NRW und die Ausschüsse nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen gründen.

Pflichtausschüsse gemäß § 57 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW

- Hauptausschuss
- Finanzausschuss¹
- Rechnungsprüfungsausschuss

Pflichtausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen:

- Fachausschuss für Denkmalschutz und Denkmalpflege (§ 23 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz NRW)
- Jugendhilfeausschuss (§§ 70 Absatz 1 und 71 Absatz 1 Sozialgesetzbuch-VIII)
- Wahlausschuss (§§ 2 Absatz 1 und 3 Kommunalwahlgesetz NRW und 2 Absatz Kommunalwahlordnung NRW)
- Wahlprüfungsausschuss (§ 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz NRW)
- Kreiswahlausschuss (§ 10 Absatz 3 Landeswahlgesetz NRW)
- Betriebsausschüsse für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (§ 114 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 5 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW)

Besondere Vorschriften zu weiteren Ausschüssen:

Schulausschuss (§ 85 Schulgesetz NRW)

Ausschuss Anregungen und Beschwerden (§ 24 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Hauptsatzung der Stadt Köln)

¹ Anmerkung:

Gemäß § 57 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung NRW können die Aufgaben des Finanzausschusses durch den Hauptausschuss wahrgenommen werden.

Zusammenlegung von Ausschüssen:

Aus Gründen einer effektiveren Ausschussarbeit sowie Kostengesichtspunkten sollte bei der Entscheidung, welche Ausschüsse gebildet werden, auch die Möglichkeit von Zusammenlegungen der Aufgabenbereiche geprüft werden. Um hier zu einer sachgerechten Entscheidung zu kommen, wurden die 10 größten Städte Nordrhein-Westfalens daraufhin überprüft, welche Fachbereiche dort in Ausschüssen zusammengefasst wurden (siehe Anlage 2).

Sofern es für einen Ausschuss gesetzliche Regelungen hinsichtlich seiner Bezeichnung, Zuständigkeit, Zusammensetzung oder gesetzlicher Aufgaben gibt, sind diese bei der Zusammenlegung zu beachten.

Dabei sind folgende Fallgestaltungen zu berücksichtigen:

Die Zusammenlegung freiwilliger Ausschüsse ist grundsätzlich zulässig. Sonderregelungen sind jedoch für den Beschwerdeausschuss und den Schulausschuss zu beachten. § 24 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW gibt dem Rat die Möglichkeit, die Erledigung von Anregungen und Beschwerden einem Ausschuss zu übertragen. Dabei käme die Erledigung dieser Aufgaben auch durch einen anderen Ausschuss wie z. B. dem Ausschuss für Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales in Betracht.

Hinsichtlich des Schulausschusses wird gemäß § 85 Schulgesetz NRW ebenfalls die Möglichkeit gegeben, die Aufgaben einem gemeinsamen Ausschuss zu übertragen. In diesem Falle wäre allerdings zu berücksichtigen, dass die Mitwirkung der im § 85 Abs. 3 Schulgesetz NRW genannten beratenden Vertreter auf die Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.

Bei der Zusammenlegung von Pflichtausschuss und freiwilligen Ausschuss müssen die speziellen gesetzlichen Regelungen des Pflichtausschusses beachtet werden. Insbesondere verfügen einzelne Pflichtausschüsse über besondere Zuständigkeiten oder sind mit Personen besetzt, deren Legitimation auf ihrer Sachkenntnis beruht und nicht von der Wahl durch die Bürgerinnen und Bürger abgeleitet wird. Deshalb wird eine vollständige oder teilweise Verlagerung gesetzlicher Aufgaben und Befugnisse folgender Pflichtausschüsse auf freiwillige Ausschüsse für unzulässig erachtet:

- Wahlausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Jugendhilfeausschuss

Zulässig ist die Übertragung zusätzlicher Aufgaben und Befugnisse von freiwilligen Ausschüssen auf den Hauptausschuss, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss unter Beachtung der besonderen Zusammensetzung und Bezeichnung dieser Ausschüsse.

Weitere Anmerkungen:

Aus organisatorischen Gründen empfiehlt die Verwaltung, Betriebsausschüsse

1. personengleich zu den entsprechenden Fachausschüssen zu besetzen und
2. deren Sitzungen der zeitgleich mit dementsprechenden Fachausschuss durchzuführen.

Die Anbindung der Betriebsausschüsse an die entsprechenden Fachausschüsse ist in den zugehörigen Betriebssatzungen der Einrichtungen geregelt. Soweit diesbezüglich eine andere Regelung beschlossen wird, muss zuvor die entsprechende Betriebssatzung geändert werden.

Anlagen

Anlage 1 - Auflistung der in den letzten beiden Wahlperioden gebildeten Ausschüsse

Anlage 2 - Städtevergleich